



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 11. April.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 579. (1) Nr. 8424.

C u r r e n d e.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 25. März l. J. allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die Postbeamten auf das Strengste dafür verantwortlich gemacht werden sollen, daß unter keinem Vorwande das Briefgeheimniß verleßt werde. — Welches mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß hiernach bereits die erforderlichen Weisungen an die k. k. Postbehörden erlassen worden sind. — Laibach am 8. April 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freih. v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 553. (2) Nr. 7096.

C i r c u l a r e.

Betreffend die Stempelbehandlung der, auf Ansuchen ausländischer Behörden von inländischen Gerichten aufgenommenen Protocolle. — Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrange über die Stempelbehandlung der auf Ansuchen ausländischer Behörden von inländischen Gerichten aufgenommenen Protocolle fand die hohe k. k. allgemeine Hofkammer, im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle, mit Verordnung vom 29. Februar d. J., 3. 4315, Folgendes zu erklären: Die auf Ansuchen ausländischer Behörden aufzunehmenden Protocolle unterliegen, wenn sie nicht ihrer Eigenschaft nach stempelfrei sind, dem Stempel in gleicher Art, wie jene, wozu das Ansuchen von einer inländischen Behörde gestellt worden ist. Die ersuchten inländischen Behörden haben den hierzu nöthigen Stempelbetrag aus eigenen Mitteln, und zwar dort, wo Kanzleipauschalien bestehen, aus diesen vorzuschießen, und bei Uebersendung der Protocolle den Ersatz dafür anzusprechen. — Sollte in einzelnen Fällen von der ausländischen Behörde der Ersatz der Stempelgebühren ohne Verschulden der ersuchten inländischen Behörde durchaus nicht eingebracht werden können, so hat letztere sich wegen der d. h. falls nöthigen Vorkehrung an das vorgesetzte k. k. Appellationsgericht zu wenden. — Welches sonach zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 22. März 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 561. (2) Nr. 6091P.

C u r r e n d e.

des k. k. illyr. Guberniums. — Vorübergehende Beschränkung der Ausfuhr österreichischer Silbermünze. — In Folge des seit einiger Zeit im ungewöhnlichen Verhältnisse zunehmenden Ausstromens der österreichischen Silbermünze in Mengen und Richtungen nach dem Auslande, die, in

politischen Ereignissen wurzelnd, nicht aus den natürlichen Verkehrsverhältnissen entspringen, woraus sich bei längerer Dauer Störungen des geordneten Geldverkehrs und dadurch schwere Berlegenheiten der nachtheiligsten und besorglichsten Art entwickeln könnten, hat die Staatsverwaltung nach dem ähnlichen Vorgange anderer Staaten sich mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät veranlaßt gefunden, zur Hemmung des Abflusses dieser Münze vorübergehende Beschränkungen anzuordnen, und sonach werden in Gemäßheit des hohen Hofkammer-Präsidentialerlasses vom 2. d. M., 3. 3008/P. P., nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Erstens. Der freie Austritt der österreichischen Silbermünze über die Zoll-Linie des vereinigten Zollgebietes wird außer den Ausnahmen, die weiter angegeben sind, unverzüglich bis Ende Juni d. J. eingestellt. — Zweitens. Den Reisenden bleibt es gestattet, eine ihren Verhältnissen angemessene Barschaft in österreichischer Silbermünze, die jedoch den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen darf, beim Austritte über die Zoll-Linie unbeanstandet mit sich zu nehmen. — Drittens. Die Gränzbewohner bleiben in Angelegenheiten des Gränzverkehrs berechtigt, österreichische Silbermünze bis zum Belaufe von 100 fl. im Austritte über die Zoll-Linie mitzunehmen, doch liegt ihnen, wenn der Betrag 50 fl. und darüber erreicht, die zollamtliche Anmeldung ob. — Viertens. Barsendungen in österreichischer Silbermünze nach inländischen, außer der Zoll-Linie des vereinigten Zollgebietes gelegenen Orten, die durch Besorgung der k. k. Staats-Postanstalten bis an den Ort ihrer Bestimmung zu gelangen haben, bis zum Belaufe von 100 fl., können noch ferner unbeirrt Statt finden. — Fünftens. Der Austritt der österreichischen Silbermünze nach dem Triester Freihafengebiete unterliegt an der es begränzenden Zoll-Linie keiner Hemmung; derselbe wird aber von dort aus in den nicht in das vereinigte Zollgebiet führenden Richtungen gleichfalls eingestellt. — Diese Einstellung erstreckt sich nicht auf den gewöhnlichen Geldverkehr mit den andern, außer dem vereinigten Zollgebiete gelegenen, unter österreichischer Regierung vereinigten Ländern und Landestheilen und auf Reisende, die in das Ausland gehen, nach Maßgabe ihrer Verhältnisse; doch muß jede solche nicht nach dem vereinigten Zollgebiete gerichtete Geldausfuhr, wenn sie den Betrag von 300 fl. übersteigt, bei dem Hauptzollamte in Triest angemeldet werden, und durch eine zollamtliche Freivollere legitimirt seyn, so wie auch unter genauer Erfüllung der etwa sonst noch von Fall zu Fall für nöthig befundenen Controlle-Bedingungen vor sich gehen. — Das Sanitäts- und Hafenamte in Triest, so wie die Gefällsorgane sind zur Handhabung und Ueberwachung der Vollziehung dieser Vorschrift angewiesen. — Sechstens. Für größere Barsendungen an österreichischer Silbermünze ist bei erwiesenem dringenden Bedarfe die k. k. Finanzverwaltung zur Ertheilung von Ausfuhrpässen in den Fällen ermächtigt, wo dieselbe mit dem Zwecke der Maßregel nicht collidirt. Auch werden die von der Regierung für öffentliche Bedürfnisse einzuleitenden baren Geld-

sendungen mit Ausfuhrpässen begleitet seyn. — Siebentens. Die Uebertretung des gegenwärtigen Ausfuhrverbotes wird mit der Einziehung des unter dieses Verbot fallenden Geldbetrages, welche bei mildernden Umständen bis auf die Hälfte gemindert werden kann, gestraft, und das rechtliche Verfahren in diesen Uebertretungen ist den Gefällsstrafgerichten zugewiesen. — In Betreff der Anzeiger und Ergreifer bei solchen Uebertretungen haben die in Fällen von Gefälls-Uebertretungen dafür bestehenden Vorschriften die angemessene Anwendung zu finden. — Laibach am 5. April 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 570. (2) Nr. 625.

C u r r e n d e.

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ausdehnung der zeitweisen Beschränkung der Ausfuhr österreichischer Silbermünze auch auf die österreichischen Goldmünzen. — In Gemäßheit hohen Hofkammer-Präsidentialerlasses vom 4. d. M., 3. 3071/P. P., wird mit Bezug auf die Gubernial-Currende vom 5. d. M., Zahl 6091P. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der letzteren enthaltenen Bestimmungen wegen zeitweiser Beschränkung der Ausfuhr österreichischer Silbermünze auch auf die Ausfuhr von österreichischen Goldmünzen ausgedehnt werden, und sonach gleiche Anwendung haben. — Laibach am 6. April 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 562. (2) Nr. 7698.

B e r l a u t b a r u n g.

Im Nachhange der Gubernial-Verlautbarung vom 14. d. M., 3. 6572, wird hiemit bekannt gemacht, daß die Vorlesungen über die Pastoraltheologie am Lyceo zu Laibach in der hiesigen Landessprache gehalten werden, und daß demnach zur Erlangung dieses Lehramtes die vollkommene Kenntniß der krainischen Sprache, in welcher auch die mündliche Concurprüfung abgehalten werden wird, erfordert werde, worüber sich die Concurrenten auch gehörig auszuweisen haben werden. — Laibach am 29. März 1848.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 551. (2) Nr. 357.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte wird bekannt gemacht:

Es sey in einer Untersuchung eine schwarze, ausgearbeitete Kuhhaut, im erhobenen Werthe von 4 fl., deren Eigenthümer unbekannt ist, vorgekommen. Es werden daher alle diejenigen, die das Eigenthumsrecht auf die obbenannte Kuhhaut anzusprechen vermeinen, aufgefordert, sich binnen Jahresfrist anher zu melden und ihr dießfälliges Recht zu beweisen, widrigen-

falls dieselbe, und bei dem Umstande, als wegen Gefahr des Verderbnisses solche zur Veräußerung zu bringen seyn wird, eigentlich der Erlös zum Criminalfonde einbezogen werden würde.

Laibach am 28. März 1848.

3. 544. (3) Nr. 2777.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Anton Samassa, Verwalter der Eduard Engler'schen Concursmasse, in die öffentliche Versteigerung des, zur Concursmasse gehörigen, auf 15,554 fl. 55 kr. geschätzten Hauses Nr. 24 in der Capuziner-Vorstadt, und Nr. 20 in der Gradischa, im Schätzungswerthe von 4255 fl. 50 kr., gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 15. Mai, 19. Juni und 24. Juli d. J., um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese beiden Häuser weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Picitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Concursmassa-Vertreter Dr. Kautschitsch einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 24. März 1848.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 575 (1) Nr. 3334II.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt wird hiemit bekannt gemacht, daß am 3. Mai 1848, Vormittags um 10 Uhr, bei dem k. k. Finanzwach-Sections-Commando in Gottschee die Adaptirung des ärarischen Zollamtsgebäudes in Pirtsche zur Finanzwach-Caserne, dann die Herstellung einer Holzlage und eines Pferdestalles bei diesem Gebäude, auf Grund des richtiggestellten Vorausmaßes im Versteigerungswege werden ausgeschrieben, und in nachstehend bemerkten Parthien professionsweise oder im Ganzen an den Mindestfordernden überlassen werden. — Zum Ausrufspreise werden nachstehende Beträge angenommen, und zwar: — A. Adaptirung des Gebäudes zur Caserne, für die Maurerarbeit 174 fl. 51 kr.; für das Maurer-Materiale 169 fl. 11 kr.; für die Zimmermannsarbeit 19 fl. 42 kr.; für das Zimmermanns-Materiale 43 fl. 21 kr.; für die Tischlerarbeit sammt Materiale 109 fl. 30 kr.; für die Schlosserarbeit sammt Materiale 142 fl. 55 kr.; für die Glaserarbeit sammt Materiale 64 fl. 48 kr.; für die Gußeisenwaren-Arbeit 33 fl. 20 kr.; für die Anstreicherarbeit 35 fl. 50 kr. Summa 793 fl. 28 kr. — B. Die Herstellung einer Holzlage und eines Pferdestalles für die Maurerarbeit 134 fl. 24 kr.; für das Maurer-Materiale 156 fl. 30 kr.; für die Zimmermannsarbeit 45 fl. 22 kr.; für das Zimmermanns-Materiale 108 fl. 8 kr.; für die Tischlerarbeit sammt Materiale 10 fl. 40 kr.; für die Schlosserarbeit sammt Materiale 16 fl. 30 kr.; für die Glaserarbeit sammt Materiale 1 fl. 12 kr.; für die Anstreicherarbeit 2 fl. 20 kr. Summa 475 fl. 6 kr. — Somit für sämtliche Herstellungen der Gesamtbetrag pr. 1268 fl. 34 kr., schreibe: Eintausend Zweihundert achtundsechzig Gulden 34 kr. — Die näheren Bedingungen und die Vorausmaße können bei dem hierortigen Expedite und dem k. k. Finanzwach-Sections-Commando in Gottschee während der Amtsstunden eingesehen werden. — Zu dieser Minuendo-Picitation werden daher die Unternehmungslustigen mit dem Bemerkten eingeladen, daß auch schriftliche Offerte bis zum Beginne der Picitation eingebracht werden können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Neustadt am 30. März 1848.

3. 547. (2) Nr. 550¹/₃₇₆, ad 2964

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stämpel-Unterverlag zu Przelautsch, Chrudimer Kreises in Böhmen, im Wege der freien Concurrenz mittelst Einlegung schriftlicher Offerte demjenigen, welcher die geringsten Verschleißprocente anspricht, und gegen dessen persönliche Eignung kein Bedenken obwaltet, wird verliehen werden. — Dieser Verlag ist zur Materialfassung an den 2¹/₂ Meilen entfernten k. k. Tabak- und Stämpel-districtsverlag in Chrudim angewiesen, ihm selbst aber sind 71 Trafikanten zur Fassung zugetheilt. — Die im Tabakgefälle entweder bar oder hypothekarisch, oder mit Staatspapieren nach dem normalmäßigen Werthe zu erlegenden Caution beträgt 1500 fl., wofür dem Verleger Materiale im gleichen Werthe auf Credit verabsolgt wird, das Stämpelpapier wird gegen bare Bezahlung abgefaßt. — Nach dem Erträgnisausweise, welcher bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung in Gzaslau und in der hierseitigen Registratur, Consc. Nr. 909II, eingesehen werden kann, betrug der Verschleiß vom 1. November 1846 bis Ende October 1847 an Tabakmateriale 56,609 Pfund, im Geldwerthe 26,620 fl. 40 kr.; an Stämpelpapier 2398 fl. 13 kr. — Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von 3¹/₂ % vom Tabak und 2 % vom Stämpel, mit Inbegriff des auf 195 fl. 9 kr. berechneten Kleinverschleißgewinnes für den Verleger eine rohe Einnahme von 1170 fl. 49 kr. 3 dl.; hingegen betragen die Ausgaben, welche der Verleger aus Eigenem zu bestreiten hat, beiläufig 258 fl. 2 dl. — Nach Abschlag dieser Auslagen ergibt sich bei der bezeichneten Provision für den Verleger ein reiner Gewinn von 916 fl. 49 kr. 1 dl. Dieser Gewinn kann jedoch durch Zunahme des Absatzes und Verminderung der Auslagen vermehrt, durch Abnahme des Absatzes und Vermehrung der Auslagen hingegen vermindert werden. — Der Verlag wird ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum verliehen, jedoch bleibt sowohl der k. k. Gefällsbehörde, als auch dem Verleger eine dreimonatliche Aufkündigungfrist vorbehalten. Im Falle einer vorschriftswidrigen Verlagsführung kann der Verleger sogleich vom Verlagsgeschäfte entfernt werden. Sollte jedoch von Jemanden gegen den Verleger eine gerichtliche Sequestration seines Verlages, oder eine Execution auf seine Provision erwirkt werden, so erfolgt von Seite der Gefällsbehörde auf eine Frist von dreißig Tagen die Aufkündigung. — Diejenigen, welche dieses Commissionsgeschäft zu übernehmen wünschen, haben ihre versiegelten, mit 10 kr. Stämpel versehenen Offerte längstens bis zum 19. April 1848, um 12 Uhr Mittags, im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameral-Gefällen-Administrators, in Consc. Nr. 1037-2 zu überreichen. — Ein solches Offert muß mit dem Taufscheine zum Beweise der erreichten Großjährigkeit, einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse und der von einer Gefällscasse ausgefertigten Quittung über das mit 150 fl. erlegte Reugeld belegt seyn, welches im Falle des Zurücktrittes, oder wenn der Erstehende nicht binnen sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des Verleihungsdecretes, die Caution sicherstellt und den Verlag übernimmt, dem Aerar verfällt. — Angebote, welche nach dem bemerkten Zeitpunkte eingebracht werden, so wie solche, welche bedingt lauten, oder nicht gehörig belegt, oder überhaupt dem unten beigefügten Formulare nicht entsprechend eingerichtet sind; ferner Anträge, eine erhaltene Pension zurücklassen zu wollen, werden nicht beachtet werden. Bei gleichlautenden Offerten wird sich die hierseitige Entscheidung vorbehalten. Uebrigens wird es auch den nach dem früheren Systeme im Concessionswege bestellten Verlegern freigestellt, unter Beobachtung der mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 17. December 1839, 3 53602, festgesetzten Bedingungen um die Verleihung des erledigten Verlages in Przelautsch einzuschreiten. — (Formulare.) Ich Endesgefertigter erkläre hiemit rechtsverbindlich, daß ich bereit bin, die Führung des Tabak- und Stämpelunterverlages zu Przelautsch, Chrudimer Kreises in Böhmen,

nach allen bestehenden Gefällsvorschriften auf unbestimmte Zeit, und unter den mit der Kundmachung vom 8. März 1848, 3. 5531, bekannt gemachten Bedingungen gegen ... Procent vom Tabak, und ... Procent vom Stämpel zu übernehmen; die Quittung der k. k. ... Casse in ... über das mit 150 fl. erlegte Reugeld, so wie auch mein Taufschein, und das obrigkeitliche Wohlverhaltenszeugniß liegen bei. — (Datum.) — (Eigenhändige Unterschrift) — Von Außen. Offert zur Uebernahme des Tabak- und Stämpelunterverlages zu Przelautsch.

3. 536. (3) Nr. 208 ad Nr. 2888. Getreide-Verkauf.

Am 17. April l. J., Vormittags um 9 Uhr werden in der Amtskanzlei der Cameral-Herrschaft Adelsberg 85²⁵/₃₂ Megen Weizen, mittelst öffentlicher Versteigerung, gegen gleich bare Bezahlung sowohl in kleinen als großen Parthien veräußert werden, wozu die Kauflustigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Picitationsbedingungen täglich hieramt eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsbamt Adelsberg den 18. März 1848.

3. 535. (3) Nr. 2198III.

V o r l a d u n g.

Nachdem am 19. Jänner 1848 in der Heuschoppe der Barbara Paulin zu Unterbirkenhof, im politischen Bezirke Krainburg, eine Quantität Belfret, unter Anzeigen des Schleichhandels, beanständet worden ist, so wird Jedermann, der einen Anspruch auf diesen Gegenstand geltend machen zu können glaubt, aufgefordert, binnen neunzig Tagen, vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorladung an gerechnet, in der Amtskanzlei des köblichen k. k. Bezirkscommissariates zu Krainburg oder bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu erscheinen, widrigenfalls, wenn dieses unterbleiben sollte, mit der angehaltenen Sache den Gesetzen gemäß verfahren werden wird. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 29. März 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 552. (2) Nr. 769.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Freudenthal zu Oberlaibach wird hiermit kund gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das gesammte, zum Verlasse des am 22. März l. J. verstorbenen Herrn Andreas Walland, gewesenen Realitätenbesizers und Handelsmannes zu Oberlaibach, gehörige bewegliche und im Lande Krain befindliche unbewegliche Vermögen gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den ebengedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis 20. Mai l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den aufgestellten Vertreter der Andreas Walland'schen Concursmasse, Herrn Dr. Matthäus Kautschitsch, bei diesem k. k. Gerichte zu überreichen, und in derselben nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; widrigenfalls nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden würde und diejenigen, welche ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet hätten, in Rücksicht des gesammten, in der Concursmasse befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten, wenn dasselbe durch die sich meldenden Gläubiger erschöpft würde, ohne Ausnahme auch alsdann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statte gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird zum einstweiligen Concursmassen-Verwalter Herr Carl Holzer, Handelsmann in Laibach, aufgestellt, und zur Bestätigung desselben, oder zur Wahl eines andern Concursmassen-Verwalters und eines Gläubiger-Ausschusses die Tagsatzung auf den 23. Mai l. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte anberufen.

Oberlaibach am 4. April 1848.